



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2671**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Guido Kosmehl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Matthias Büttner (Staßfurt)
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/2671

**Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes
des Landes Sachsen -Anhalt.**

§ 1

Das Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 204, 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Sperrdatei, Spielersperren, Störersperren“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Störersperrdatei“.
 - c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Verantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom **16. Dezember 2009** (GVBl. LSA S. **691**), ___ geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 204, 210), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In **den Sätzen 2 und 3** wird **jeweils** nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) wird gestrichen

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In **den Buchstaben a und b** wird **jeweils** nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

-
- | | |
|--|---|
| bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt. | bbb) wird gestrichen |
| ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,“. | ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,“. |
| ddd) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt. | ddd) In den Buchstaben d und e wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt. |
| eee) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt. | eee) wird gestrichen |
| cc) In Nummer 4 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „§ 20“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt. | cc) In Nummer 4 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und wird die Angabe „§ 20“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt. |
| dd) In Nummer 10 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Wörter „und deutschsprachig ist“ eingefügt. | dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort „ sind “ die Wörter „ , die deutsche Sprache in dem für die Kommunikation mit dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium und dem zuständigen Finanzamt erforderlichen Maß beherrschen “ eingefügt. |

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „die Gemeinde,“ eingefügt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Auswahl, Qualifikation und Schulung des Personals einschließlich der Spielbankleitung,“.

bb) In Nummer 17 wird nach dem Wort „Glücksspielautomaten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.“.

e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „der Zulassungsinhaber oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person oder deren Vertreter“ eingefügt.

c) unverändert

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Nummer 18 wird **nach dem Wort „ist“** der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.“ _

e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **Im Satzteil vor Nummer 1 werden** nach dem Wort „wenn“ ____ die Wörter „der Zulassungsinhaber oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person oder deren Vertreter“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Zahl „2021“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Sperrdatei, Spielersperren, Störersperren“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die **Angabe** „2021“ eingefügt.

cc) Im Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „verstoßen wird“ durch das Wort „verstößt“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Sperrdatei, Spielersperren, Störersperren“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt und **wird** nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identität“ die Wörter „und das Alter“ und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kontrolle hat bei jedem Einlass erneut zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Besucher die Spielbank an diesem Tag bereits betreten hat.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Haus Sperre“ durch das Wort „Störersperre“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der betroffenen Person sind die Dauer der Sperre sowie die zu ihrem Ausspruch führenden Tatsachen mitzuteilen. Nach Ablauf der Sperrfrist entscheidet der Zulassungsinhaber auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person über die Aufhebung der Störersperre.“

6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.

aa) **Im bisherigen Wortlaut** werden nach dem Wort „Identität“ die Wörter „und das Alter“ und **wird** nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) **Es _____** werden **die** folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kontrolle hat bei jedem Einlass erneut zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Besucher die Spielbank an diesem Tag bereits betreten hat.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) **Im bisherigen Wortlaut** wird das Wort „Haus Sperre“ durch das Wort „Störersperre“ ersetzt.

bb) **Es _____** werden **die** folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der betroffenen Person sind die Dauer der Sperre sowie die zu ihrem Ausspruch führenden Tatsachen **schriftlich** mitzuteilen. Nach Ablauf der Sperrfrist entscheidet der Zulassungsinhaber auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person über die Aufhebung der Störersperre.“

6. In § 6 **Abs. 2** Satz 1 wird **im Satzteil vor Nummer 1** jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und **wird** die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darin sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, Besuchstage sowie Beginn, Ende und der Grund verhängter Störersperren zu speichern.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 23 Abs. 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt entsprechend.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Störersperrdatei

(1) Die Spielbank führt eine Störersperrdatei.

(2) In der Störersperrdatei werden Störersperren im Sinne des § 5 Abs. 3 gespeichert.

(3) Für die in der Störersperrdatei zu speichernden Daten gilt § 23

7. unverändert

8. unverändert

Abs. 1 und 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zur“ die Wörter „Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie zur“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „wichtiger betrieblicher Interessen erforderlich ist und wenn nach Art und Ausmaß der Videoüberwachung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenerhebung überwiegen“ durch die Wörter „der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufzeichnung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2708)“ durch die Angabe „Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden **im Satzteil nach Nummer 5** die Wörter „wichtiger betrieblicher Interessen erforderlich ist und wenn nach Art und Ausmaß der Videoüberwachung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenerhebung überwiegen“ durch die Wörter „der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“ ersetzt.
- c) unverändert
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 **werden die Wörter** „Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2708)“ durch die **Wörter** „Artikel **7** des Gesetzes vom **20.** Dezember 2022 (BGBl. I S. **2730, 2750**)“ ersetzt.

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Vorschriften über den Datenschutz gelten unbeschadet, soweit sich aus ihnen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung ergeben.“

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Verantwortlicher bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zulassungsinhaber ist Verantwortlicher nach Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2), soweit nach diesem Gesetz, sonstigem Landesrecht oder Bundesrecht Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgegeben werden.“

11. § 10 Satz 4 erhält folgende Fassung:

e) unverändert

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Verantwortlicher bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zulassungsinhaber ist Verantwortlicher **im Sinne von** Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien **Datenverkehr** und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; **L 74 vom 4.3.2021, S. 35**), soweit nach diesem Gesetz, sonstigem Landesrecht oder Bundesrecht Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgegeben werden.“

11. § 10 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditautomaten in den Spiel- und Automaten Sälen und allen sonstigen Flächen und Räumlichkeiten, die sich hinter der Einlasskontrolle befinden, sind nicht gestattet.“

12. In § 19 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „im Eingangsbereich und“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 50 Nr. 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden vor dem Wort „die“ die Wörter „aus wichtigem Grund“ eingefügt und der Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

„_____ Technische_ Geräte_ zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kredit**karten**automaten, **sind** _____ auf Flächen und **in** Räumlichkeiten, die sich hinter der Einlasskontrolle befinden, ____ nicht gestattet.“

12. unverändert

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden vor dem Wort „die“ die Wörter „aus wichtigem Grund“ eingefügt und **wird nach dem Wort „verlangen“** der Punkt ____ durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Spielbetrieb ganz oder teilweise zu untersagen.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Spielerdaten“ die Wörter „sowie die im Zusammenhang mit dem Sozialkonzept erhobenen Daten“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am Spielort laufend“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei Glücksspielautomaten“ gestrichen und die Wörter „am Spielort“ durch die Wörter „an den Spielorten“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein öffentliches Glücksspiel den Erforder-

bbb) unverändert

bb) unverändert

c) unverändert

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **Die** Nummern **1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

„1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein öffentliches Glücksspiel den Erforder-

nissen des Jugendschutzes zuwiderlaufend veranstaltet oder vermittelt,“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für öffentliches Glücksspiel wirbt,“.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach dem Wort „entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für öffentliches Glücksspiel wirbt,“. Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

ee) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

ff) Die Nummern 6 bis 8 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ ein Komma und die Wörter „insbesondere ständig aktuali-

nissen des Jugendschutzes zuwiderlaufend veranstaltet oder vermittelt,___

_2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für öffentliches Glücksspiel **irreführend** wirbt, **insbesondere derart, dass die Werbung unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält,**“.

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

ff) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

sierte“ eingefügt.

bb) In Nummer 25 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 26 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 angefügt:

„27. außerhalb der in § 11 festgelegten Öffnungszeiten Besucher spielen lässt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „siebenhundertfünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Schutz personenbezogener Daten“ durch die Wörter „informationelle Selbstbestimmung“ ersetzt und nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

bb) unverändert

cc) In Nummer 26 wird **nach dem Wort „vorlegt“** der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) unverändert

c) unverändert

15. wird gestrichen

„3. Berufsfreiheit im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 1/1

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 2

unverändert